

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2003/3/3 B1302/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.2003

## **Index**

32 Steuerrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

EStG 1988 §33 Abs5

EStG 1988 §33 Abs6 idF BudgetbegleitG 2001

## **Leitsatz**

Sachliche Rechtfertigung der Einschleifregelung des Pensionistenabsetzbetrages nach dem EStG 1988 idF des Budgetbegleitgesetzes 2001

## **Rechtssatz**

Keine Bedenken gegen die Einschleifregelung des Pensionistenabsetzbetrages in§33 Abs6 EStG 1988 idF des BudgetbegleitG 2001, BGBl I 142/2000.

Aus dem Einleitungssatz des §33 Abs6 EStG 1988 ergibt sich nicht, daß mit dem Pensionistenabsetzbetrag für die dort näher definierten Pensionsbezieher ein Ausgleich für den Entfall der Absetzbeträge gemäß Abs5 (für aktive Dienstnehmer) geschaffen werden sollte.

Sollte es sich beim Pensionistenabsetzbetrag um eine tarifliche Begünstigung zugunsten einer Personengruppe handeln, die vom Gesetzgeber generell als sozial schwächer eingestuft wird, so bestünde aus der Sicht des Gleichheitssatzes kein Hindernis, diese Maßnahme mit steigendem Einkommen (verschleifend) abzubauen, da die soziale Situation des Steuerpflichtigen im Einkommensteuerrecht in erster Linie an Hand der Höhe des Einkommens beurteilt wird und daher nichts dagegen spricht, bei entsprechend hohem Einkommen eine sozial orientierte Tarifmaßnahme abzubauen.

Sollte der Pensionistenabsetzbetrag hingegen die typisierende Berücksichtigung von alters- oder krankheitsbedingt erhöhten Aufwendungen bezeichnen, so läge eine pauschalierende Berücksichtigung von Aufwendungen vor, die vom EStG 1988 ansonsten als außergewöhnliche Belastungen eingestuft werden. Für diese Aufwendungen sieht das Gesetz aber bei individueller Geltendmachung im allgemeinen den Abzug eines Selbstbehaltes vor, der mit steigendem Einkommen nicht nur proportional, sondern überproportional ansteigt. Nichts anderes als ein solcher einkommensabhängiger Selbstbehalt (gegen den bei Aufwendungen der Privatsphäre aus verfassungsrechtlicher Sicht an sich keine Bedenken bestehen) wird aber letztlich bewirkt, wenn angenommene durchschnittliche alters- oder krankheitsbedingte Mehraufwendungen mit Hilfe eines Absetzbetrages berücksichtigt werden und dieser Absetzbetrag mit höherem Einkommen verschleifend abgebaut wird.

Damit ist aber auch erklärt (und gerechtfertigt), warum bei den Absetzbeträgen nach§33 Abs5 EStG 1988 eine gleichartige Einschleifregelung nicht vorgesehen ist.

## **Entscheidungstexte**

- B 1302/02  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 03.03.2003 B 1302/02

## **Schlagworte**

Einkommensteuer, Pensionistenabsetzbetrag

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2003:B1302.2002

## **Dokumentnummer**

JFR\_09969697\_02B01302\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)